

Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für bestandserhalterische Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Substanzerhalt (LISE) im LVR-AFZ

1 Zuwendungszweck

Hintergrund und Ziel

Archiven kommt u. a. die gesetzlich definierte Kernaufgabe zu, das „übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, [...] zu sichern, zu erhalten, (und) instand zu setzen“ (§ 2, 7 ArchivG NRW). Durch die Landesinitiative Substanzerhalt haben es sich Land und Landschaftsverbände zur Aufgabe gemacht, zum dauerhaften Erhalt des schriftlichen Kulturerbes in NRW beizutragen. Zu diesem Zweck unterstützt das Förderprogramm unterschiedliche Maßnahmen.

Rechtsgrundlage

Grundlage der Förderung bilden die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvereinbarung zwischen dem Land NRW und den beiden Landschaftsverbänden LWL und LVR zur Fortführung und Erweiterung der Landesinitiative Substanzerhalt. Maßgeblich für die operative Umsetzung des Förderverfahrens ist die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), insbesondere von § 44 LHO NRW und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Zusätzlich sind die aktuell gültigen Fassungen der ANBest-G und ANBest-P für die Projektförderung rechtsverbindlich.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das LVR-AFZ aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Anträge auf Massenentsäuerung sowie eine entsprechende Vor- und Nachbehandlung des Papiers. Für die Entsäuerung von Zeitungsbeständen muss die Unikalität der Bestände nachgewiesen werden.
- Anträge auf Reinigung und Dekontamination von Archivgut. Hierbei können sowohl manuelle wie automatisierte Behandlungs- oder Präventionsverfahren zum Einsatz kommen, sofern sie aus fachlicher Sicht bewährt sind. Des Weiteren wird die

Diese Information wird Ihnen vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zur Verfügung gestellt.

Anschaffung von Materialien im Rahmen des Integrated Pestmanagements (IPM) gefördert.

- Anträge auf Restaurierung von Archivgut nach fachlichen Maßstäben und mit der Maßgabe möglichst wirtschaftlichen Mitteleinsatzes. Es werden nur Mengenrestaurierungen gefördert, d. h. die konservatorische Bearbeitung von Archivalien mit gleichförmigen Schadensbildern, die innerhalb eines Bestandes vermehrt auftreten. Die Restaurierung wertvoller Einzelobjekte ist nicht förderfähig.
- Anträge auf Verpackung von Archivgut in archivfähigen, säurefreien und alterungsbeständigen Materialien, die nach DIN EN ISO 9706 (Papier), nach DIN ISO 16245 Typ A zertifiziert und / oder an die DIN 15549 (Fotomaterialien) angelehnt ist.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können Kommunalarchive, sonstige nichtstaatliche Archive und Einrichtungen, welche die Sicherung von Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten gewährleisten, im Verbandsgebiet des LVR sein,

sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind unmittelbar oder über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für die Öffentlichkeit und Forschung zugänglich,
- die Institution hat für das jeweilige Förderjahr noch keinen Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erhalten.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 60 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung). Die übrigen 40 Prozent der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können vom Antragstellenden sowohl aus Eigen- als auch aus Zuschussmitteln Dritter bestritten werden.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von Dritten höhere Zuschüsse gezahlt oder neue Zuschüsse gewährt, so beläuft sich die Förderung auf den im Bescheid genannten Höchstbetrag, solange dieser nicht mehr als 60 Prozent der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Beträgt der im Bescheid genannte Höchstbetrag mehr als 60 Prozent der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vermindert sich der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland anteilig.

Diese Information wird Ihnen vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zur Verfügung gestellt.

Eine Kombination mit anderen Förderlinien des LVR-AFZ ist nicht möglich. Die Festsetzung der Zuschussquote erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge, sodass mit minimalem Aufwand möglichst viele Archive zu einer fachgerechten Aufgabenerfüllung befähigt werden („Minimalprinzip“). Eine Kombination einzelner Förderbereiche ist möglich.

Zusätzlich zur o. g. Förderung kann für Bestandserhaltungsmaßnahmen ein Zuschuss des LVR zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Der Eigenanteil der antragstellenden Einrichtungen verringert sich entsprechend.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragte Maßnahme

- noch nicht begonnen hat und
- die Einrichtung an der Bedarfsanmeldung teilgenommen hat und ein Antrag bei der LISE eingereicht wurde,
- die Maßnahme in Abstimmung mit dem LVR-AFZ durchgeführt wird und
- die Mittelverwendung zweckdienlich sowie wirtschaftlich ist und sich an den derzeitigen archivfachlichen Standards orientiert.
- Bei unterjährig freiwerdenden Mitteln kann von einer Teilnahme an der Bedarfsanmeldung abgesehen werden.

Grundlage für die Definition archivfachlicher Standards sind Normen und technische Regeln der Bestandserhaltung (v. a. DIN 15549, DIN EN ISO 9706 und DIN ISO 16245 Typ A) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Zweckbindung

Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden (Zweckbindung).

Allgemeine Nebenbestimmungen

Soweit in den vorliegenden Förderrichtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) des Landes NRW bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes NRW für die übrigen Antragstellenden in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Information wird Ihnen vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zur Verfügung gestellt.

6 Verfahren

Bedarfsanmeldung

Für eine garantierte Förderung von förderfähigen Projekten muss an der Bedarfsanmeldung im Herbst des Vorjahres teilgenommen werden. Die Bedarfsanmeldung erfolgt über ein Onlineformular, das im Herbst für das kommende Förderjahr zur Verfügung gestellt wird (siehe www.afz.lvr.de). Die Bedarfsanmeldung muss innerhalb der jeweils geltenden Frist digital bei der LISE eingegangen sein, um eine Förderung zu gewährleisten.

Nach Ermittlung des Förderbedarfs erhält die antragsberechtigte Einrichtung ein Informationsschreiben über die voraussichtliche Fördersumme. Es ist zu beachten, dass diese unter Vorbehalt der Bereitstellung der Fördermittel durch das Land steht. Das Informationsschreiben stellt noch keine Bewilligung dar. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen werden.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren des Förderjahres beginnt jeweils im Januar des entsprechenden Jahres und endet nach circa vier Wochen. Es muss zwingend ein Antrag für die Förderung eingereicht werden, nur das Einreichen der Bedarfsanmeldung ist nicht ausreichend. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der elektronischen Unterlagen bei der zuständigen Stelle. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in elektronischer und schriftlicher Form zu stellen. Eine alleinige Antragstellung nur in elektronischer Form ist nicht ausreichend.

Für die Förderbereiche Reinigung, Restaurierung und Verpackung müssen zusätzlich zum Antragsformular die eingeholten Angebote oder Kostenvoranschläge sowie ggf. ein Vergabevermerk eingereicht werden, um die wirtschaftliche Mittelverwendung nachzuweisen. Diese zusätzlichen Unterlagen können innerhalb der jeweils geltenden Frist digital bei der LISE nachgereicht werden (afz.lise@lvr.de).

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhalten die antragstellenden Einrichtungen den jeweiligen Zuwendungsbescheid und können nach dessen Erhalt die Maßnahme beginnen.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses ist nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises und den dazugehörigen Rechnungen und Dokumentationen zu beantragen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Überweisung der Mittel. Bei dem Förderbereich Massenentsäuerung werden die Mittel direkt an den Dienstleister überwiesen und die antragsstellende Einrichtung erhält eine Abrechnung der Eigenmittel, die ebenfalls direkt an die Dienstleister zu überweisen sind.

Diese Information wird Ihnen vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde.

Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung ausgesprochen wurde, nicht abgeschlossen werden, so kann

- unter Vorlage eines Zwischennachweises und
- unter Angabe des Grundes für die Verzögerung

die Auszahlung eines anteiligen Abschlags in Höhe der bis dahin entstandenen Aufwendungen beantragt werden. Dies muss frühzeitig vor Ablauf der angegebenen Einreichungsfrist des Verwendungsnachweises der LISE mitgeteilt werden.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW sowie die Vorgaben der Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvereinbarung zwischen dem Land NRW und den Landschaftsverbänden LWL und LVR.

Das zuständige Landesministerium sowie der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, ggf. auch durch örtliche Erhebungen bei Zuwendungsempfängenden die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel zu prüfen. Die Rechnungsprüfung des LVR ist gemäß §§ 5, 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung berechtigt.

7 Schlussbestimmung

Die Förderrichtlinie tritt ab dem 19. November 2024 in Kraft.

Diese Information wird Ihnen vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum zur Verfügung gestellt.